



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

96/2020e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 23.09.2020

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 auf Grund § 4, Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung, § 2 und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz und § 15 Abs. 1 und 2 Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 3, Abs. 1 (Elternbeiträge) wird neu gefasst.
Die Neufassung ist als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Stadt Döbeln tritt ab 01.11.2020 in Kraft.

Anlage: Elternbeiträge, einschließlich Absenkungsbeträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG
Kindertagesstätten und Horte ab 01.11.2020

ausgefertigt: Döbeln, den 21.09.2020

Liebhauser
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln

Siegel



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Anlage zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln

Elternbeiträge, einschließlich Absenkbeträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG

Kindertagesstätten und Horte ab 01.11.2020

Kinderkrippe

	Familie			Alleinerziehend		
	volltags *	halbtags *	sechs Stunden	volltags *	halbtags *	sechs Stunden
1. Kind	257,15 EUR	128,58 EUR	171,43 EUR	231,44 EUR	115,72 EUR	154,29 EUR
2. Kind	154,29 EUR	77,15 EUR	102,86 EUR	128,58 EUR	64,29 EUR	85,72 EUR
3. Kind	51,43 EUR	25,72 EUR	34,29 EUR	25,72 EUR	12,86 EUR	17,14 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 6,80 EUR pro Stunde.

Kindergarten

	Familie			Alleinerziehend		
	volltags *	halbtags *	sechs Stunden	volltags *	halbtags *	sechs Stunden
1. Kind	107,15 EUR	53,58 EUR	71,43 EUR	96,44 EUR	48,22 EUR	64,29 EUR
2. Kind	64,29 EUR	32,15 EUR	42,86 EUR	53,58 EUR	26,79 EUR	35,72 EUR
3. Kind	21,43 EUR	10,72 EUR	14,29 EUR	10,72 EUR	5,36 EUR	7,14 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 2,83 EUR pro Stunde.

Hort 5 Std.

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	50,21 EUR	45,19 EUR
2. Kind	30,13 EUR	25,11 EUR
3. Kind	10,04 EUR	5,02 EUR

Hort 6 Std.

Familie

Alleinerziehend



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

1. Kind	60,25 EUR	54,23 EUR
2. Kind	36,15 EUR	30,13 EUR
3. Kind	12,05 EUR	6,03 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 2,30 EUR pro Stunde.

Bei einer Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten pro Stunde für alle Bereiche

25,86 EUR
(Personalkosten)

* volltags entspricht 9 Std. Betreuung

* halbtags entspricht 4,5 Std. Betreuung

Die Beiträge bei vollst.Familien sind für Geschwisterkinder um 40 bzw. 80 % gemindert.

Das 4. Kind ist beitragsfrei.

Die Beiträge für Alleinerziehende sind für das 1. Kind um 10 % gemindert,
für Geschwisterkinder um 50 bzw. 90% .

Das 4. Kind ist beitragsfrei.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO,

hier zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.